

# Inhaltsverzeichnis

A. Einführung	13
I. Problemstellung	13
II. Gang der Untersuchung	15
B. Historische Entwicklung des § 27 ArbNErfG	17
I. Einführung des ArbNErfG 1957	17
1. Gesetzesentwurf der Union der oberen Angestellten in Bergbau und Industrie	24
(a) Konkursvorrecht	24
(b) Veräußerung ohne Geschäftsbetrieb (Vorkaufsrecht)	25
2. Gesetzesentwurf der Deutschen Vereinigung für gewerblichen Rechtsschutz und Urheberrecht	27
3. Gesetzgebungsverfahren zur Einführung des ArbNErfG	28
(a) Konkursvorrecht	29
(b) Veräußerung ohne Geschäftsbetrieb (Vorkaufsrecht)	32
4. Streitfragen nach Einführung des § 27 ArbNErfG 1957	34
(a) Erfindervergütungsansprüche als Masseschulden	34
(b) Übergang der Rechte und Pflichten aus dem ArbNErfG bei Veräußerung eines Betriebs	35
II. Insolvenzreform 1999	39
1. Erster Bericht der Kommission für Insolvenzrecht und Reaktionen	40
(a) Vorschlag von Gaul	41
(b) Vorschlag von Kelbel	42
(aa) Keine Masseschulden bei Inanspruchnahme der Dienstleistung vor Insolvenzeröffnung	43
(bb) Veräußerung mit Geschäftsbetrieb	44
(cc) Annäherung an Absonderungsrecht	46
2. Gesetzgebungsverfahren zur Neufassung des § 27 ArbNErfG	47
III. Vereinfachung des ArbNErfG 2009	56
IV. Vergleich der Wirkung der verschiedenen Fassungen des § 27 ArbNErfG	62

V. Übergangsrecht, § 43 Abs. 3 ArbNErfG	64
C. Systematische Einordnung des § 27 ArbNErfG	65
I. Ausgleich zwischen Patent- und Arbeitsrecht durch das ArbNErfG	65
1. Laufende Entstehung der Erfindervergütung	69
2. Das Arbeitsverhältnis des Arbeitnehmererfinders als Anknüpfungspunkt für die Rechte und Pflichten aus dem ArbNErfG	75
(a) Übergang der Rechte und Pflichten aus dem ArbNErfG im Fall des § 613a BGB	76
(b) Ausnahme: Vergütungspflicht für nichtausschließliche Benutzungsrechte	80
3. Gemeinsamer oder isolierter Übergang von Diensterfindung und Arbeitnehmererfinderarbeitsverhältnis auf einen Dritten	81
(a) Isolierte Übertragung durch Trennung von Diensterfindung oder Arbeitnehmererfinderarbeitsverhältnis	81
(aa) Isolierte Veräußerung der Diensterfindung	82
(bb) Isolierter Übergang des Arbeitsverhältnisses des Arbeitnehmererfinders	86
(b) Gemeinsamer Übergang von Diensterfindung und Arbeitsverhältnis des Arbeitnehmererfinders	88
(c) Gegenüberstellung der verschiedenen Übergangsmöglichkeiten	89
II. Folgen der Arbeitgeberinsolvenz für Erfindervergütungsansprüche	90
1. Keine Masseverbindlichkeit nach § 55 InsO bei Inanspruchnahme vor Insolvenz	91
2. Eintritt des Betriebserwerbers gemäß § 613a Abs. 1 S. 1 BGB beschränkt sich auf Masseverbindlichkeiten	98
III. Anwendungsbereich des § 27 ArbNErfG	102

IV. Besserstellung der Erfindervergütung gegenüber Insolvenzforderungen durch § 27 Nr. 1 - 3 ArbNErfG, soweit sich Wert der Dienstleistung in der Insolvenz realisiert	107
1. Begründung einer Masseverbindlichkeit bei Verwertung im Unternehmen, § 27 Nr. 2 ArbNErfG	108
2. Besserstellung der Vergütung bei Veräußerung der Dienstleistung	109
(a) Verhältnis des § 27 ArbNErfG zu § 613a BGB	110
(aa) Beschränkter Eintritt des Betriebserwerbers nach § 613a Abs. 1 S. 1 BGB	111
(bb) Nachvollziehen der Wirkungen des § 613a Abs. 1 S. 1 BGB durch § 27 Nr. 1 ArbNErfG: Übergang des Arbeitnehmerarbeitsverhältnisses als Tatbestandsvoraussetzung des § 27 Nr. 1 ArbNErfG	117
(cc) Interesse an Besserstellung der Vergütung bei Erfindungsveräußerung unabhängig vom Übergang des Arbeitnehmererfinderarbeitsverhältnisses	121
(aaa) Widersprüche bei Verzicht auf übergehendes Arbeitnehmererfinderarbeitsverhältnis bei § 27 Nr. 1 ArbNErfG	124
(aaaa) Rechte und Pflichten aus dem ArbNErfG keine dingliche Belastung von Dienstleistung oder Geschäftsbetrieb	126
(bbbb) Risiko einer zusätzlichen Belastung der Insolvenzmasse	129
(bbb) Besserstellung der Erfindervergütung bei Veräußerung der Dienstleistung mit Geschäftsbetrieb aber ohne Arbeitsverhältnis	132
(aaaa) Rückgriff auf § 27 Nr. 3 ArbNErfG in allen anderen Fällen	133
(bbbb) § 27 Nr. 2 ArbNErfG analog bei Trennung der Dienstleistung vom Arbeitsverhältnis	136

(b) Gemeinsame Veräußerung von Dienstfindung, Arbeitsverhältnis und Geschäftsbetrieb, § 27 Nr. 1 ArbnErfG	138
(c) Veräußerung der Dienstfindung in allen anderen Fällen, § 27 Nr. 3 ArbnErfG	142
3. Parallele Anwendung verschiedener Regelungsvarianten des § 27 ArbnErfG nur bei Miterfindern	147
4. Zwischenergebnis	147
V. Übereilungs- und Verschleuderungsschutz durch § 27 Nr. 3 S. 1 und 2 ArbnErfG	149
1. Fälle der Anbieterspflicht	149
(a) Anbieterspflicht bei Nichtnutzung nach einem Jahr	150
(b) Anbieterspflicht vor isolierter Veräußerung einer Dienstfindung	151
(c) Keine endgültige Verwertungsentscheidung nötig	154
(d) Anbieterspflicht bei Beendigung der Erfindungsverwertung im Unternehmen nach Ablauf eines Jahres	156
(e) Kein Bedürfnis für Regelung bei Inanspruchnahme der Dienstfindung nach Insolvenz	157
2. Entgeltlichkeit des Angebots	160
3. Annahme des Angebots	167
4. Nichtannahme des Angebots	168
5. Besonderheiten bei Miterfindern	169
D. Rechtfertigung der Sonderregelung des § 27 ArbnErfG	177
I. Gläubigerbesserstellung im Rahmen von § 55 InsO	177
1. Lizenzgebühr bei Lizenzvertrag	178
2. Erfindervergütung bei Inanspruchnahme nach Eröffnung des Insolvenzverfahrens	179
II. Gläubigerbesserstellung im Rahmen von § 27 ArbnErfG	180
1. Gegenüber § 55 InsO eingeschränkte Gläubigerbesserstellung durch § 27 ArbnErfG	180
2. Berücksichtigung der Besonderheiten des ArbnErfG durch § 27 ArbnErfG	182
III. Keine europarechtlichen Vorgaben	187
IV. Regelungsstand in anderen europäischen Ländern	187
1. Frankreich	188

2. Großbritannien	190
E. Teleologische Reduktion des § 27 ArbNErfG bei Masseunzulänglichkeit	193
F. Thesen und Prämissen für eine interessengerechte und sanierungsfreundliche Anwendung des § 27 ArbNErfG	197
I. Handlungsmöglichkeiten des Insolvenzverwalters	197
1. Bei Verwertungsentscheidung allgemein zu berücksichtigende Faktoren	198
2. Vor- und Nachteile der einzelnen Handlungsmöglichkeiten	199
(a) Aufgabe der Dienstfindung	199
(b) Halten der Dienstfindung ohne Nutzung	200
(c) Halten der Dienstfindung und Nutzung im insolventen Unternehmen	200
(d) Veräußerung der Dienstfindung	200
II. Interessenlage der Gläubiger	202
III. Gestaltungsmöglichkeiten im Rahmen des § 27 ArbNErfG bei Verwertung der Dienstfindung	205
1. Voraussetzungen für Abbedingung des § 27 ArbNErfG	206
2. Vermeidung bestimmter Konstellationen des § 27 ArbNErfG	209
(a) Haftungseintritt des Betriebserwerbers nach § 27 Nr. 1 ArbNErfG vermeiden	209
(aa) Zahlung der Erfindervergütung durch den Insolvenzverwalter	209
(bb) Vermeidung des Übergangs von Arbeitnehmererfinderarbeitsverhältnissen	211
(cc) Vermeidung des gemeinsamen Übergangs von Dienstfindungen und Geschäftsbetrieb	212
(b) Begründung einer Masseverbindlichkeit durch Verwertung im Unternehmen nach § 27 Nr. 2 ArbNErfG vermeiden	213
(c) Anbiutungspflicht des Insolvenzverwalters nach § 27 Nr. 3 S. 1 und 2 ArbNErfG vermeiden	213
3. Vereinbarung für den Fall des Widerspruchs gegen Betriebsübergang	216

IV. Bedürfnis für flexible Regelungen bei größeren Patentportfolios	217
V. Abweichung von Vorgaben des § 27 ArbNErfG durch Insolvenzplan	218
1. Zulässige Planregelungen	219
(a) Erstreckung auf § 27 ArbNErfG	219
(b) Begrenzung des Insolvenzplans auf plandispositive Regelungen	219
(c) Für den Bereich von § 27 ArbNErfG denkbare Regelungen im Insolvenzplan	223
2. Gruppenbildung	224
G. Fazit und Vorschlag zur Neuregelung des § 27 ArbNErfG	227
Literaturverzeichnis	237